

GESETZBLATT^{sei}

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 | Berlin, den 31. März 1950

1 Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 50	Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Tarife und Tabellen zur Veranlagung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 194 9),..... ■	251

Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Tarife und Tabellen zur Veranlagung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 1949).

Vom 14. März 1950

Auf Grund des Artikels 24 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (Steuerreformverordnung) vom 1. Dezember 1948 (ZVOBL 1949 S. 235) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Jahres Einkommensteuer bei veranlagten Steuerpflichtigen nach dem Einkommensteuertarif A (Grundtabelle A)

Bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer zu veranlagten sind und ihr Einkommen nach den Vorschriften der Steuerreformverordnung ab 1. April 1949 nach dem Einkommensteuertarif A (Grundtabelle A) zu versteuern haben, bemißt sich die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1949 nach der dieser Durchführungsbestimmung als Anlage 1 beigefügten Einkommensteuertabelle 8 (Tabelle für die Einkommensteuerveranlagung 1949 für die Steuerpflichtigen, die nach der Grundtabelle A veranlagt werden).

§ 2

Jahres Einkommensteuer bei veranlagten Steuerpflichtigen nach dem Jahreslohnsteuertarif C (Grundtabelle C)

(1) Bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer zu veranlagten sind und ihr Einkommen nach den Vorschriften der Steuerreformverordnung ab 1. April 1950 nach dem Jahreslohnsteuertarif C (Grundtabelle C) zu versteuern haben, bemißt sich die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1949 nach der dieser Durchführungsbestimmung als Anlage 2 beigefügten Einkommensteuertabelle 9 (Tabelle für die Einkommensteuerveranlagung 1949 für die

Steuerpflichtigen, die nach der Grundtabelle C veranlagt werden).

(2) In den Fällen des Artikels 3 Ziffer 2 Abs. 2 der Steuerreformverordnung ist bei der Feststellung des Einkommensteuermindestbetrages (Satz 3) an Stelle der Grundtabelle C (Jahreslohnsteuertarif) die Einkommensteuertabelle 9 anzuwenden.

§ 3

Körperschaftsteuer bei veranlagten Körperschaften

(1) Bei Körperschaften (§§ 1, 2 des Körperschaftsteuergesetzes), bei denen das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr 1949 übereinstimmt oder bei denen das Wirtschaftsjahr 1948/1949 nach dem 31. März 1949 endet, ist das Jahreseinkommen 1949 für Zwecke der Besteuerung rechnermäßig aufzuteilen in V⁴ und V⁴. Das gilt nicht für die im Artikel 7 Abs. 2 der Steuerreformverordnung genannten Steuerpflichtigen, mit Ausnahme der Konsumgenossenschaften.

(2) Der rechnermäßige Betrag von V^{*} des Jahreseinkommens ist nach dem Steuersatz heranzuziehen, der anzuwenden wäre, wenn das Gesamteinkommen im Kalenderjahr 1949 nach dem bis zum Inkrafttreten der Steuerreformverordnung geltenden Körperschaftsteuersatz (Anlage C zum Kontrollratsgesetz Nr. 12, § 16 der Richtlinien zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 12) versteuert würde.

Dementsprechend beträgt der Körperschaftsteuersatz

a) für sämtliche Körperschaften mit Ausnahme von Konsumgenossenschaften

& bei einem Einkommen

⁴ bis zu 50 000 DM

35% des Gesamteinkommens,

über 50 000 bis zu 61110 DM

17 500 DM und 90% der

50 000 DM übersteigenden Summ[^]